



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38650  
Telefax: (43 01) 4000 99 38650  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-002/007/12051/2019-11  
Mag. A. B.

Wien, 16.12.2019

Geschäftsabteilung: VGW-G

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des Mag. A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 36) vom 08.07.2019, ZI. MA36/..., betreffend Übertretung des § 25 Abs. 1 Z 4 iVm § 24 Abs. 1 Z 16 Wiener Wettengesetz, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Verkündung am 02.12.2019 zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird behoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

#### Beschwerdegegenstand

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C. Sportwetten GmbH gemäß § 9 Abs. 1 VStG wegen § 25 Abs. 1 Z 4 iVm § 24 Abs. 1 Z 16 Wiener Wettengesetz bestraft (Geldstrafe 4.400,- Euro, 8 Tage und 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe und

Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens), weil er zu verantworten habe, dass in der Betriebsstätte dieser Gesellschaft am 24.09.2018, 14.18 Uhr, in Wien, D.-straße die Tätigkeit als Wettunternehmerin, nämlich Buchmacherin ausgeübt worden sei und diese entgegen § 25 Abs. 1 Z 4 Wiener Wettengesetz zwei näher bezeichneten Wetten (Bezeichnung eines Fußballspiels durch Mannschaftsangabe, Datum und Uhrzeit mit Zusatz „1. Hz Hc X 1:0“ sowie „1. Hz Hc 2 1:0“) zugelassen habe, obwohl es sich um eine verbotene Livewette, nämlich um eine Handicapwette, die keine Wette auf das Endergebnis oder Teilergebnis darstelle, handelte, da auf ein vom Teilergebnis abgeleitetes Ergebnis gewettet worden sei.

#### Feststellungen und Verfahrensgang

Am 24.09.2018 wurde am angegebenen Tatort eine Kontrolle nach dem Wiener Wettengesetz im dort betriebenen Lokal „E.“ durchgeführt. Es konnten zwei Handicapwetten auf ein näher bezeichnetes Fußballspiel bezogen auf den Halbzeit-Spielstand, Unentschieden bzw. Führung der Gastmannschaft jeweils unter Zugrundelegung eines „Handicaps“ (= fiktiver/hinzugedachter Torrückstand zum Spielbeginn) von 1:0 für die Heimmannschaft platziert werden. Beide Wetten wurden auf einem gemeinsamen Wettschein quittiert. Das Lokal wurde betrieben von der C. Sportwetten GmbH (vormals F. GmbH; FN ...). Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt unternehmensrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH. Die C. Sportwetten GmbH war Wettunternehmerin. Sie verfügte auch über eine Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin; der gegenständliche Standort ist vom Bewilligungsbescheid gemäß §§ 3 und 6 Wiener Wettengesetz vom 12.12.2017 mitumfasst.

#### Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich durchwegs aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Akt der belangten Behörde. Darin enthalten ist insbesondere eine Dokumentation der Kontrolle am 24.09.2018 samt Wettticket und auch der Bescheid vom 12.12.2017. Die gesellschaftsrechtlichen Feststellungen ergeben sich aus einem im Verwaltungsakt ebenfalls bereits enthaltenen Firmenbuchauszug. Sämtliche entscheidungsrelevanten Feststellungen sind völlig unstrittig, es wurde der ermittelte Sachverhalt schon im und nach dem Behördenverfahren nicht bestritten. Die Beschwerde wendete sich ausschließlich

gegen die rechtliche Beurteilung der unzweifelhaft abgeschlossenen Wette, deren Inhalt auch völlig unstrittig ist.

### Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 Wiener Wettengesetz sind Livewetten, ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis, verbotene Wetten. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 16 Wiener Wettengesetz begeht derjenige, der als Wettunternehmer gegen § 25 Wiener Wettengesetz verstößt oder die Teilnahme an einer verbotenen Wette ermöglicht, eine Verwaltungsübertretung. Der Strafrahmen beträgt gemäß § 24 Abs. 1 und 3 Wiener Wettengesetz 2.200,- bis 22.000,- Euro; Ersatzfreiheitsstrafen sind mit sechs Wochen begrenzt.

Livewetten sind gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 Wiener Wettengesetz nicht generell unzulässig; es beschränkt sich jedoch der Gegenstand einer nicht verbotenen Livewette auf Teil- oder Endergebnisse. Teilergebnis ist im Tennis ein Satz, nicht aber ein Game oder nur ein Punkt oder andere Ereignisse während einer Tennispartie (VwGH 29.03.2019, Ra 2019/02/0013; 29.03.2019, Ra 2019/02/0025). Im Erkenntnis vom 29.03.2019, Ra 2019/02/0025, Rz 8, nimmt der VwGH ausdrücklich auf den „in den Erläuterungen klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers“ Bezug.

Die Gesetzesmaterialien zu LGBl. 26/2016 führen zu Livewetten aus (Beilage 3/2016, S 9 f):

*„Livewetten weisen ein besonderes Suchtpotential auf. Hinsichtlich des Suchtpotentials gilt (sowohl für Glücksspiele als auch für Wetten) ganz allgemein, dass die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit schneller Entscheidung über Gewinn und Verlust ein erhöhtes Spielsuchtpotential in sich birgt. Beim traditionellen Wettangebot endet die Möglichkeit zur Abgabe der Wette in der Regel mit dem Beginn des Wettereignisses (z.B. mit Beginn des Fußballspiels). Die Entscheidung über Gewinn und Verlust fällt in der Regel am Ende des Wettereignisses. Somit liegt zwischen der Wettabgabe und der Gewinn-oder Verlustentscheidung ein gewisser Zeitraum. Bei sogenannten Livewetten wird dieser –im Hinblick auf das Suchtpotential –bedeutende Zeitraum maßgeblich verkleinert.*

*Bei Livewetten kann noch während des laufenden Spiels auf viele verschiedene Ereignisse gewettet werden, etwa welche Fußballmannschaft das erste Tor schießt, welcher Spieler als erster die gelbe Karte sieht, welche Mannschaft die nächste Ecke tritt, u.dgl. Der Reiz für die wettende Person liegt in der schnellen*

*Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des gesehenen Ablaufs. Neben dem besonderen Suchtpotential können Livewetten auch die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern (z.B. Bestechung von Fußballspielern, Schiedsrichtern usw.). Vor diesem Hintergrund werden Livewetten –wie beispielsweise auch in Deutschland (siehe § 21 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag) –künftig verboten. Ausgenommen sind lediglich Livewetten auf Teilergebnisse (z.B. Halbzeit im Fußball, Drittel im Eishockey, Satz im Tennis udgl.) sowie auf das Endergebnis.“*

§ 25 Abs. 1 Z 4 Wiener Wettengesetz will Wetten auf Ereignisse (§ 2 Z 6 Wiener Wettengesetz), die nicht Teilergebnisse oder das Endergebnis sind, insbesondere ergebnisunabhängige Ereignisse verbieten (etwa die nächste oder erste gelbe Karte, Einwurf/Abstoß, Fouls etc. im Fußball). Beliebige Spielstände und Zwischenergebnisse, die kein anerkanntes Teilergebnis sind (Erläuterungen: Halbzeit im Fußball, Drittel im Eishockey, Satz im Tennis), sollen laut Gesetzesmaterialien wegen der „schnellen Abfolge“ solcher Ereignisse nicht Wettgegenstand sein. Das ist beim Tennis eben das Game oder der bloße Punkt.

Im Beschwerdefall konnte eine Handicapwette auf einen bestimmten Spielstand (Torvorsprung) zur Halbzeitpause abgegeben werden („1. Hz Hc X 1:0“ sowie „1. Hz Hc 2 1:0“). Ein solcher Halbzeitstand im Fußball ist – so auch ausdrücklich die Erläuterungen – Teilergebnis, die Halbzeit eine anerkannte Spieleinheit.

Auch eine Handicapwette auf das Endergebnis (Spielendstand im Fußball mit einer bestimmten Mindestdifferenz bei den erzielten Toren durch die Siegermannschaft) lässt sich unmittelbar aus dem Endergebnis ableiten. Das Ereignis, auf das gewettet wird (§ 2 Z 6 Wiener Wettengesetz), wird dabei auch nicht durch ergebnisunabhängige Faktoren bestimmt. Ein entscheidungsrelevanter Unterscheid zwischen „normaler“ Livewette und Handicap-Livewette kann nicht gesehen werden.

Es ist nicht erkennbar, welchen Unterschied es – gerade auch im Hinblick auf § 25 Wiener Wettengesetz – macht, ob man auf einen 3:0-Sieg wettet oder auf einen Sieg mit 3 Toren Vorsprung oder einen Sieg trotz eines fiktiv dazu gedachten 2-Tore-Start-Rückstandes. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass bei einer solchen Handicapwette zwingend andere Quoten als bei einer „klassischen Wette“ angeboten würden. Auch aus Sicht des Spielerschutzes kann mangels

relevanten Unterschieds kein dem angefochtenen Straferkenntnis zugrundeliegender Verbotszweck des § 25 Wiener Wettengesetz erkannt werden.

Im Wesentlichen geht es bei einer Handicapwette um einen Mindestvorsprung (Tore, Punkte o.Ä). Aufgrund der Zählweise mag eine solche Wette bei anderen Sportarten (insbesondere wohl American Football oder Basketball) zweckmäßiger wirken, als wie im Beschwerdefall ein Eintorvorsprung als Handicap im Fußball. Eine solche Zweckmäßigkeit ist aber vom Gesetz her nicht relevant. Jedenfalls handelt es sich im Beschwerdefall um eine Wette auf das Teil- oder End-Ergebnis.

Neben dem gesetzgeberischen Willen sprechen auch folgende Überlegungen für die Zulässigkeit einer solchen Wette: Auch wenn der Halbzeitstand im Fußball für das Endergebnis (Sieg/Niederlage/Unentschieden [1/2/X]) nicht unmittelbar entscheidend ist, handelt es sich doch um ein „abgeleitetes Ergebnis“, also ein Zwischenergebnis zum Ende eines nach den Regeln für diese Sportart oder dieses Sportereignis festgelegten Spielabschnitts (zu diesem Begriff und Livewetten grundlegend VGW 07.11.2018, VGW-002/082/11550/2018-4; 14.12.2018, VGW-002/082/10638/2018-13 u.a.). Teil- oder Endergebnis im Fußball ist außerdem nicht nur Sieg/Niederlage/Unentschieden (1/2/X) zum Ende der vollen Spielzeit oder Führung/Rückstand/Ausgeglichen (1/2/X) zur Halbzeit sondern ein konkret beziffertes Verhältnis der jeweils erzielten Tore im Spiel zweier Mannschaften. Teilergebnis oder Endergebnis im Fußball und damit zulässiger Wettgegenstand einer Livewette ist also (auch) der Spielstand (X:X).

Wetten auf ein numerisches Zwischenergebnis sind auch in anderen Bundesländern zulässig. Auch wenn dies nicht direkte Schlüsse auf den Inhalt des Wiener Wettengesetzes zulassen sollte, lassen sich aus solchen Vergleichen durchaus Schlüsse auf den Verbotszweck ableiten. So nimmt § 15 Z 9 Salzburger Wettunternehmergesetz vom Verbot der Livewette („Live-Wetten“, Ereigniswetten oder Negativwetten) „Wetten auf das (numerische) Zwischenergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines in den Regeln für die betreffende Sportart oder für das betreffende Sportereignis festgelegten (Spiel-)Abschnitts eines laufenden Ereignisses“ und Wetten auf das (numerische)

Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines laufenden Ereignisses“ aus.

Bei den gegenständlichen Wetten wurde keine unzulässige Livewette angeboten/abgeschlossen. Weder dem Gesetzeswortlaut, noch dem Gesetzeszweck oder den Materialien – jeweils des § 25 Abs. 1 Z 4 Wiener Wettengesetz – lässt sich entnehmen, dass die gegenständlichen Wetten unzulässig waren. Es handelte sich um keine verbotenen Wetten (es greift auch kein anderer Tatbestand des § 25).

Wollte man dem entgegenhalten, dass durch die gegenständliche Wette indirekt auf das nächste erzielte Tor oder die Frage, ob bzw. wie viele Tore noch in der verbleibenden Spielzeit fallen werden, ist dieses Argument weder für eine „normale“ noch eine Handicap-Livewette zutreffend. Mit jeder Livewette auf das Teil- oder Endergebnis – unabhängig davon, ob es um Sieg/Niederlage/Unentschieden (1/2/X) oder das numerische Ergebnis (Torverhältnis) geht – ist automatisch eine indirekte Wette auf noch zu erzielende oder eben nicht erzielte Tore verbunden und auch zulässig, weil es gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 Wiener Wettengesetz keinen Unterschied macht, ob eine Veränderung des Spielstandes zwischen (Live-)Wettenabgabe und Spiel-/Halbzeitende eintritt (eintreten soll) oder nicht oder wieviel Restspielzeit noch offen ist.

Eine Übertretung des § 25 Abs. 1 Z 4 bzw. § 24 Abs. 1 Z 16 Wiener Wettengesetz liegt im Beschwerdefall nicht vor.

Die im Beschwerdefall vorgeworfene Tathandlung stellt keine Verwaltungsübertretung dar, weshalb das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis spruchgemäß zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ist vorliegendenfalls die zwingende Folge der Sach- und Rechtslage.

Der Beschwerdevertreter gab gut eine Stunde vor der mündlichen Verhandlung telefonisch bekannt, dass G. H. am Wochenende erkrankt sei und auch per E-Mail

eine Krankmeldung übermittelt werde. In einer E-Mail wurde vom Beschwerdevertreter ausgeführt, „[u]nter diesen Umständen fahre ich natürlich auch nicht persönlich nach Wien. Ich ersuche höflich um Verständnis und um Anberaumung eines anderen Verhandlungstermines.“

Geladen als Beschwerdeführer war gegenständlich Mag. A. B.. Eine Ladung von G. H. war in der vorliegenden Sache nicht – auch nicht als Zeuge – ergangen. Im Übrigen wäre auch nur eine abstrakte Arbeitsunfähigkeitsmeldung für diesen vorgelegen, ohne dass eine konkrete Verhandlungsunfähigkeit attestiert gewesen wäre. Wieso weder der Beschwerdeführer noch der Beschwerdevertreter erscheinen konnten, war nicht nachvollziehbar. Die Verhandlung wurde somit nicht vertagt.

Der Beschwerdeführer ist trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen. Aufgrund der wirksam zugestellten Ladung hinderte das (unentschuldigte) Nichterscheinen des Beschwerdeführers das Verwaltungsgericht weder an der Durchführung der Verhandlung noch an der Fällung eines Erkenntnisses (§ 38 und § 45 Abs. 2 VwGVG; § 22 Abs. 2, §§ 30 und 41 VStG; § 19 AVG). Der entscheidungsrelevante Sachverhalt war abschließend/umfassend geklärt und zweifelsfrei ermittelt. Für eine Vertagung zwecks weiterer Erörterung oder irgendwelcher Einvernahmen konnte abgesehen werden, zumal gegenständlich ohnehin bloß rechtliche Fragen zu klären waren (vgl. auch § 44 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 VwGVG).

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab. Die Rechtslage ist aufgrund der zitierten Gesetzeslage (Gesetzeswortlaut und Erläuterungen) und des unzweifelhaften Gesetzeswortlautes samt der zitierten Materialien klar und durch die angeführte Rechtsprechung geklärt (VwGH 29.03.2019, Ra 2019/02/0025). Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Eine (weitere)

Klärung der entscheidungsrelevanten Rechtsfragen durch den VwGH ist nicht erforderlich.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden

Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler  
Richter